

Betreff:**Planfeststellungsverfahren A 39, 2. BA, Anhörungsverfahren -
Stellungnahme der Stadt Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 30.07.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	21.08.2018	Ö

Beschluss:

Der Stellungnahme vom 16. Juli 2018 wird zugestimmt.

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Planungs- und Umweltausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig § 6 Abs. 4 b. Danach ist die Zustimmung zu Planfeststellungsverfahren auf den Planungs- und Umweltausschuss übertragen.

Inhalt und Verfahren

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat von Mai bis Juni 2018 die Planfeststellungsunterlagen zum Weiterbau der A 39 im 2. Bauabschnitt von Lüneburg bis Bad Bevensen öffentlich ausgelegt und die Stadt Braunschweig aufgefordert, bis zum 2. August 2018 hierzu Stellung zu nehmen. Zur Wahrung der Frist wurde vorbehaltlich der Entscheidung durch den Planungs- und Umwaltausschuss eine vorläufige Stellungnahme (Anlage 1) abgegeben.

Die Stadt Braunschweig hatte bereits im Jahr 2014 und 2017 zum 7. Bauabschnitt Stellung genommen. Die grundsätzlichen dortigen Ausführungen sind dieselben, die heute geltend gemacht werden.

Die der Vorlage angefügte Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Weiterbau der A 39 wird grundsätzlich begrüßt. Braunschweig und die ganze Region werden direkter und schneller mit der Metropolregion Hamburg und Nordeuropa verbunden.

Mittelbare Betroffenheit

Die Stadt Braunschweig ist durch den Bau des 2. Bauabschnittes der A 39 von Lüneburg bis Bad Bevensen nicht unmittelbar betroffen. Die Auswirkungen des erhöhten Fahrzeugaufkommens, die Lärmimmissionen und die Verkehrsbelastung im nachgeordneten Netz sind jedoch auch im Stadtgebiet Braunschweig zu berücksichtigen.

Keine aktuellen Verkehrszahlen

Die Stadt Braunschweig bemängelt, dass die in der Planfeststellung verwendeten Verkehrszahlen nicht mehr aktuell sind und damit zu niedrig liegen. Sie entsprechen zum Teil nicht einmal mehr den derzeitigen tatsächlichen Belastungen.

Unzureichender Betrachtungsraum

Es fand keine Berechnung der Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Braunschweiger Verkehrsnetzes statt.

Keine Konsequenzen aus der immissionschutztechnischen Betrachtung für Braunschweiger Ortsteile und die festgelegten ruhigen Gebiete

Da die Verkehrszahlen aus Sicht der Stadt Braunschweig nicht aktuell sind, werden die Immissionsbelastungen höher ausfallen, als in den Planfeststellungsunterlagen angenommen.

Im Stadtbereich Braunschweig werden in den Ortsteilen Lindenbergs, Rautheim, Melverode und Rüningen die Immissionsgrenzwerte der 16. BimschV, zum Teil auch die anerkannte Schwelle in den gesundheitsgefährlichen Bereich, überschritten. Ob bzw. in welchem Umfang die betroffenen Anwohner durch geeignete aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen geschützt werden können, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Ebenso fehlt die Auseinandersetzung mit den ruhigen Gebieten.

Handlungsbedarf

Dementsprechend wird das Land in der Stellungnahme aufgefordert, seine Verkehrsuntersuchung zu ergänzen, den Immissionsschutz im Stadtgebiet Braunschweig, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und der kommunalen Lärmaktionsplanung stärker zu behandeln und gegebenenfalls zu ergänzen.

Leuer

Anlage/n:

Vorläufige Stellungnahme der Stadt Braunschweig vom 16. Juli zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung der A 39 – 2. Bauabschnitt Lüneburg – Bad Bevensen

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsische Landesbehörde
für den Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Integrierte Entwicklungsplanung
Platz der Deutschen Einheit 1

Name: Herr Dirks

Zimmer: A2.85

Telefon: 0531/ 470 2388
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531/ 470 3549

E-Mail: georg.dirks@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Tag

16.05.2018

61.51-F

16. Juli 2018

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz; Neubau der A 39, 2. Bauabschnitt – östlich von Lüneburg – Bad Bevensen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den Planungs- und Umweltausschuss gibt die Stadt Braunschweig folgende Stellungnahme ab:

Die Stadt Braunschweig begrüßt den Weiterbau der A 39 über Wolfsburg hinaus. Es ergibt sich damit sowohl für die Stadt Braunschweig als auch die Region eine direktere und schnellere Verbindung mit der Metropolregion Hamburg und Nordeuropa.

Der Großraum Braunschweig ist damit in alle Richtungen gut in das Autobahnnetz eingebunden: nach Norden über die A 39 neu und die A 391, nach Südosten über die A 395 und weiter über die B 6 neu sowie nach Südwesten über die vorhandene A 39, nach Westen und nach Osten über die A 2.

Die Stadt Braunschweig ist durch den Bau des Abschnitts 2 zwischen Lüneburg und Bad Bevensen nicht unmittelbar betroffen. Jedoch können sich Auswirkungen auch im Gebiet der Stadt Braunschweig durch die dann veränderte Verkehrsfunktion der A 39 und der damit verbundenen Veränderung der Verkehrsbelastungen ergeben.

Verkehr

Verkehrsfachliche Bewertung

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Unterlagen zum 2. BA östlich von Lüneburg – Bad Bevensen. Gleichwohl gelten die dargelegten Forderungen der Stellungnahmen

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Dienstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

der Stadt Braunschweig vom 22. Dezember 2014 bzw. 12. Juni 2017 zum 7. BA vollumfänglich auch für diesen Bereich, da alle Aspekte weiterhin relevant sind.

Die Verkehrsmengen für den Raum Braunschweig liegen in der Verkehrsuntersuchung (Unterlage 21.1) nicht als Verkehrsmengenkarte vor, sondern lediglich als Differenzkarte Planfall/Bezugsfall. Einzelne konkrete Verkehrsmengen für den Planfall und den Bezugsfall liegen nicht vor. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob die Verkehrsmengen im Planfall mit der A 39 auf der A 391 nördlich AK Braunschweig-Nord, wie in der Abbildung 33 in Unterlage 21.1 dargestellt, realistisch ist.

Kritisch zu sehen ist, dass bei der aktuellen Verkehrsuntersuchung auf Verkehrszahlen aus den Jahren 2010 bzw. 2012 zurückgegriffen wurde. Die von der Bundesanstalt für Straßenwesen mit Stand 26.1.2017 veröffentlichten Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 (SVZ) zeigt im Vergleich zu 2010 teils deutliche Verkehrsmengensteigerungen. Die Prognose 2030 zeigt für die L 295 (Wolfenbüttler Straße) mit einem DTV von 26.400 Fz. /d deutlich weniger Verkehr gegenüber dem städtischen Verkehrsmodell, welches bereits im Analysefall 2007 einen DTVw von 44.200 Fz. /d aufweist.

Eine Untersuchung der Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten (Unterlage 21.1) außerhalb des eng gefassten Untersuchungsraums fand nicht statt. Daher wiederholt die Stadt Braunschweig ihre Forderung, unter Berücksichtigung der oben skizzierten, schon heute vorhandenen Steigerung der Verkehrsmengen auf der A 39 auch im Bereich der Stadt Braunschweig Leistungsfähigkeitsuntersuchungen an den Knotenpunkten durchzuführen.

Immissionsschutz

Mit dem Bau der gesamten A 39 bzw. auch mit dem Bau des 2. Abschnittes ergeben sich Verkehrsumlagerungen im nachgeordneten Straßennetz.

Nach dem Urteil des 4. Senats vom 17. März 2005 – BVerwG 4 A 18.04 – ist der von einem Straßenbauvorhaben ausgehende Lärmzuwachs auf einer anderen, vorhandenen Straße im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen den planfestgestellten Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht.

Nach Auffassung des Gerichts sind dann, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BlmSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Werte (tags 64 dB(A), nachts 54 dB(A)) eingehalten werden, in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse gewahrt. Neben den Auswirkungen der Verkehrszunahme wird in diesem Zusammenhang auch die Thematik der „Gesundheitsgefährdung“ diskutiert. Hierbei ist nach aktueller Rechtsprechung davon auszugehen, dass bei Beurteilungspegeln ab 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts eine grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle erreicht ist.

Im Rahmen der überarbeiteten Planfeststellung wurden anhand der Verkehrszahlen zum Bezugsfall 2030 (Prognosenullfall ohne A 39 und B 190n) und der Verkehrszahlen für die Planung (Prognose mit A 39 und B 190n) die Emissionspegel berechnet und miteinander verglichen. In den Bereichen mit einer Zunahme der Emissionspegel von mehr als 0,2 dB(A) erfolgten weitere Untersuchungen.

Im Stadtgebiet Braunschweig sind in den Planfeststellungsunterlagen Erhöhungen der Emissionspegel von mehr als 0,2 dB(A) auf der A 39 zwischen Sickte und Braunschweig-Rautheim, zwischen Braunschweig-Rautheim und AK Braunschweig-Süd und zwischen Sickte und Riddagshausen ermittelt worden, so dass in diesen Bereichen nähere Untersuchungen durchgeführt wurden.

Den Ergebnissen dieser Untersuchungen ist zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung des vorhandenen Fahrbahnbelages, der Geschwindigkeit und der teilweise vorhandenen aktiven Lärmschutzanlagen in einigen Bereichen sowohl die Immissionsgrenzwerte (Dorf- und Mischgebiete)

der 16. BlmSchV als auch die Zumutbarkeitsschwelle überschritten werden. Zur Frage der Erhöhung im nachgeordneten Straßennetz wird auf den obigen Abschnitt „Verkehrsfachliche Bewertung“ verwiesen.

Wie bereits in der letzten Beteiligung mitgeteilt, ist eine weiterführende Abwägung, ob und in welchem Umfang die betroffenen Anwohner durch geeignete aktive und/ oder passive Schallschutzmaßnahmen geschützt werden sollen, aus den Unterlagen nicht ersichtlich und ist entsprechend zu ergänzen.

Weiterhin weise ich zum wiederholten Male darauf hin, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2007 (BVerwG 9 C 2.06) der Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen wegen „nicht voraussehbarer Wirkungen“ grundsätzlich für die Dauer der in § 75 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG vorgesehenen 30-Jahres-Frist besteht.

Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, wann die entsprechenden Straßenabschnitte auf dem Stadtgebiet Braunschweig (z. B. A 39 Höhe Lindenbergsiedlung) planfestgestellt worden sind und ob hier ggf. die 30-Jahres-Frist berücksichtigt werden muss. Sollte dies der Fall sein, so ist ergänzend zu prüfen, ob die in der damaligen Planfeststellung zugrunde gelegten Immissionsgrenzwerte durch das mittlerweile erhöhte (und sich durch die aktuelle Planung weiter erhöhende) Verkehrsaukommen weiterhin eingehalten werden oder ob hier ggf. nachträglicher Lärmschutz notwendig wird.

Lärmaktionsplanung: Ruhige Gebiete

Wie bereits bei der letzten Beteiligung mitgeteilt, durchschneidet die Autobahn A 39 im Stadtgebiet Braunschweig vernetzte, ruhige Gebiete mit Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Es handelt sich um Parkanlagen, Grün- und Wasserflächen, Felder, Wiesen und Wald als zusammenhängende Naturräume zum Teil in Verbindung mit ballungsraumübergreifenden Verbindungen zu benachbarten Landschaftsräumen. Die ruhigen Gebiete eignen sich zum Aufenthalt und für ausgedehnte Spaziergänge und Radtouren für die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt, obwohl die Flächen teilweise durch verlärmtene Bereiche durchschnitten sind.

Im Westen der Stadt, westlich der A 39, liegt das ruhige Gebiet Nr. 1 „Wald- und Freiflächen Geiteler Holz“, in der Stadtmitte zerschneidet die Autobahn die „Freifläche südliche Okeraue“ Gebiet Nr. 15 und im Osten liegt nördlich der A 39 das ruhige Gebiet Nr. 10 „Prinz-Albrecht-Park, Wasser-, Wald- und Freiflächen Riddagshausen“ und südlich das Gebiet Nr. 13 „Wald- und Freiflächen Mäischeroder und Rautheimer Holz“.

Die ruhigen Gebiete wurden im Rahmen des Lärmaktionsplans 2013 beschlossen und festgesetzt mit dem Ziel, die erlebbaren Erholungsgebiete für den Menschen vor weiterer Zunahme des Lärms entsprechend § 47d Abs. 2 Satz 2 BlmSchG zu schützen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der A 39 ist zu prüfen, welche geeigneten Maßnahmen umgesetzt werden können, um die ruhigen Gebiete in Braunschweig vor einer Zunahme des Verkehrslärms zu schützen. Informationen hierzu konnten den Planunterlagen nicht entnommen werden.

Die rechtlich zwingend durch das BlmSchG vorgeschriebene Prüfung ist für die in der Anlage darstellten lärmarmen Bereiche nachzuholen und entsprechende Lärmschutzmaßnahmen sind für diese Gebiete vorzusehen.

I.V.

Leuer

Anlage

- Zielkonzept Ruhige Gebiete

z.d.A.

Zielkonzept Ruhige Gebiete

